



Virtuelle Gesellschaft

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Auch wenn wir hoffentlich nicht mehr auf einen Lockdown azusteuern, haben die Erfahrungen der letzten Monate aufgezeigt, in welchen Bereichen wir Schwachstellen und Verbesserungsbedarf haben. Der Gesetzgeber hat rasch reagiert und die Möglichkeit virtueller Gesellschafterversammlungen bei der AG und GmbH geschaffen oder auch die generelle Briefwahl für Plenarversammlungen der Kammern ermöglicht. Das ist gut so und soll auch so bleiben, sofern die unverzichtbaren Mitgliedschaftsrechte gewahrt bleiben. Hier wird der Gesetzgeber gegebenenfalls nachschärfen müssen.

Aus der Politik ist zuletzt der Vorschlag gekommen, „zur Ankurbelung der Wirtschaft“ auch neue Gesellschaftsformen zur Verfügung zu stellen. Brauchen wir aber wirklich eine neue Rechtsform oder gar eine virtuelle Gesellschaft? Eine Verwässerung des Gläubigerschutzes schadet der Wirtschaft mehr, als Neugründungen und Start-up's nützen. Viel effizienter wäre es, uns von sinnentleerten Formvorschriften, etwa für die Gründung einer GmbH oder die Anteilsabtretung, endgültig zu verabschieden.

Mit der Ermöglichung virtueller Notariatsakte durch den Gesetzgeber ist die Entbehrlichkeit so mancher Formvorschrift deutlich geworden: Hat ein Gesellschafter einer GmbH etwa ein höheres Haftungsrisiko in Ansehung seines eingesetzten Kapitals oder im Hinblick auf allfällige Gläubigeransprüche, als ein Gesellschafter einer OG oder KG, wo vertragliche Bindungen und Haftungsrisiken völlig formfrei begründet werden können? Eine fundierte Beratung bringt viel mehr, als überkommene Formvorschriften!

Meint ein Corona-geplagter Kammerpräsident.